

Stellungnahme des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.

zum Referentenentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe“ vom 01.06.2022

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. (BNO) begrüßt ausdrücklich den Referentenentwurf der Bundesregierung zur Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen im SGB VIII sowie die Abschaffung der Kostenheranziehung aus Einkommen und Vermögen für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner*innen. Die Bundesregierung begründet:

„Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist, junge Menschen darin zu unterstützen, sich zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln. Junge Menschen sollen darin gestärkt und dazu motiviert werden, Verantwortung zu übernehmen für einen erfolgreichen Weg in ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben. Die Heranziehung junger Menschen zu den Kosten der Leistung widerspricht diesem Auftrag der Kinder und Jugendhilfe. Wachsen junge Menschen außerhalb ihrer Herkunftsfamilie auf, haben sie bereits mit zusätzlichen Herausforderungen umzugehen und dadurch einen schwierigeren Start in ein eigenständiges Leben. Dieser Start wird nochmal erschwert, wenn sie einen Teil ihres Einkommens, das sie zum Beispiel im Rahmen eines Schüler- oder Ferienjobs oder ihrer Ausbildung verdienen, abgeben müssen. Das Erreichen selbst gesteckter Ziele wie zum Beispiel die Finanzierung eines Führerscheins, die Finanzierung einer Reise, das Erarbeitung von Startkapital für ihre Zukunft, wird erschwert bzw. dauert insgesamt länger. Damit können Erfolgserlebnisse durch eigenes Engagement unerreichbar erscheinen, gerade auch im Vergleich mit Gleichaltrigen, die ihre Einkommen behalten dürfen. Die Motivation, sich Ziele zu setzen und sich für diese einzusetzen, wird dadurch gedämpft. Dies kann zur Folge haben, dass eine Ausbildung gar nicht erst begonnen oder einer anderen Beschäftigung nicht nachgegangen wird. Dadurch werden nicht nur die Chancen der jungen Menschen am Arbeitsmarkt eingeschränkt, den jungen Menschen fehlen letztlich auch Mittel, um finanziell unabhängig zu werden.“

Das BNO schließt sich dieser Begründung an und kann aus seinen ombudtschaftlichen Praxiserfahrungen bestätigen, dass die Kostenheranziehung negative Auswirkungen auf die Motivation junger Menschen hat, wenn es darum geht, eine Berufsausbildung zu beginnen bzw. einer Beschäftigung nachzugehen. Auch Konflikte im Rahmen der Kostenheranziehung junger Menschen sind keine Seltenheit und belasten die Adressat*innen zusätzlich. In über 200 aller für das Jahr 2021 bundesweit erfassten ombudtschaftlichen Beratungsfälle¹ war das Thema Kostenheranziehung Gegenstand der Anfragen. Eine Besonderheit der Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen der Kostenheranziehung liegt darin, dass es vergleichsweise häufig zur Anwendung von Widerspruchsverfahren und Klagen kommt. Auch informieren sich viele Menschen zu der Thematik. So wurde die Homepage www.kostenheranziehung.info des BNO über 18.000mal aufgerufen. Es wurden darüber hinaus ca. 900 Infobroschüren „[Kostenheranziehung junger Menschen in der Jugendhilfe - FAQ](#)“ im gesamten Bundesgebiet bestellt.

Das BNO nimmt eine zeitintensive Auseinandersetzung mit den Regelungen im Rahmen der Kostenheranziehung sowohl bei den Adressat*innen als auch bei den Fachkräften wahr. Im vorliegenden Referentenentwurf wird der Zeitaufwand auf 29,5 bzw. 60 Minuten pro Fall festgesetzt, wodurch sich eine geschätzte Reduzierung des Zeitaufwandes der Bürger*innen um rund 6.669 Stunden pro Jahr sowie eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in der Verwaltung um rund 559.000 Euro ergibt. Die Praxiserfahrungen aus den Ombudsstellen zeigen jedoch, dass der Erfüllungsaufwand und somit auch die Kosten- und Zeitersparnis im Falle der Abschaffung der Kostenheranziehung sowohl für die Verwaltung als auch für die Bürger*innen vermutlich deutlich höher liegt. Das BNO ist an der Offenlegung der Berechnungsgrundlage für den Erfüllungsaufwand im vorliegenden Referentenentwurf interessiert.

Weiterer Regelungsbedarf des vorliegenden Referentenentwurfs

Dringender weiterer Regelungsbedarf besteht vor allem hinsichtlich der sogenannten zweckgleichen Leistungen, die gemäß § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII weiterhin und unabhängig vom Einkommen eingesetzt werden müssen. Regelungslücken im vorliegenden Referentenentwurf führen zu einer Ungleichbehandlung und Schlechterstellung von behinderten sowie benachteiligten jungen Menschen, die im Rahmen einer Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, „Ausbildungsgeld“ nach § 122 SGB III

¹ „Ergebnis und Entwicklungsetappen zu einer bundesweiten Statistik zu ombudtschaftlicher Beratung“ (Institut für Praxisforschung und Projektberatung, voraussichtl. Veröffentlichung im Sommer 2022)

erhalten bzw. eine Arbeitsförderung nach §§ 61 und 62 SGB VIII benötigen, sowie von jungen Menschen, die Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI erhalten. Für diese drei Leistungen fordern wir entsprechende Ausnahmeregelungen in § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII, insofern als diese nicht als zweckgleiche Leistungen angesehen und somit nicht einzusetzen sind.

a) Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III

Das BNO spricht sich für die Abschaffung der Heranziehung des Ausbildungsgeldes behinderter junger Menschen nach § 122 SGB III als zweckgleiche Leistung aus. Das Bundesnetzwerk schließt sich an dieser Stelle den Ausführungen des Paritätischen Gesamtverbandes² an:

„Nachbesserungsbedarf besteht beim „Ausbildungsgeld“. Das Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III wird jungen Menschen mit Behinderung während der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (einschließlich einer Grundausbildung), einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der unterstützten Beschäftigung (nach § 55 SGB IX), einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder während einer beruflichen Erstausbildung zur Sicherstellung des Lebensunterhalts dann gezahlt, wenn kein Anspruch auf Übergangsgeld existiert.

Mit dem aktuellen Gesetzesentwurf soll die Kostenheranziehung für junge Menschen entfallen. Für alle jungen Menschen, die eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt machen, würde sich damit die Situation deutlich verbessern, weil keine Kostenheranziehung in Bezug auf die Ausbildungsvergütung erfolgt. Aber nicht wenige junge Menschen, die in Pflegefamilien oder sonstigen stationären Formen der Hilfe zur Erziehung (§ 34 SGB VIII) oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII leben, hat diese Regelung keine Auswirkungen, da diese jungen Menschen eine Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung absolvieren und Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III erhalten (nach Schätzungen von PFAD könnte das etwa ein Drittel der jungen Erwachsenen in Pflegefamilien betreffen; statistische Zahlen dazu gibt es aber leider nicht).

² <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/der-paritaetische-begruesst-den-referentenentwurf-der-bundesregierung-zur-abschaffung-der-kostenheranziehung-fuer-junge-erwachsene-im-sgb-viii-und-weist-auf-weiteren-regelungsbedarf-hin/>

*Die jungen Menschen, die beispielsweise eine als Rehamaßnahme geförderte Ausbildung absolvieren oder an einer (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme für Rehabilitant*innen teilnehmen, bekommen keine sozialversicherungspflichtige Ausbildungsvergütung sondern eine Netto-Unterhaltszahlung. Tatsächlich wird dieser Unterhaltsbetrag aber als Ausbildungsgeld bezeichnet.*

Im § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII wird festgelegt, dass Geldleistungen, die dem gleichen Zweck dienen nicht als Einkommen anzusehen sind und unabhängig vom Kostenbeitrag zur Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfeleistung einzusetzen sind. Für viele junge Menschen, die in stationären Formen der Jugendhilfe (§§ 33, 34, 35a, 13 SGB VIII) leben, wird somit der gesamte Betrag des Ausbildungsgeldes von der Jugendhilfe einbehalten.“

b) Unterhaltsbedarf nach §§ 61 oder 62 SGB III als sogenanntes „Ausbildungsgeld“

Das BNO spricht sich ferner für die Abschaffung der Heranziehung des sog. „Ausbildungsgeldes“ nach §§ 61 oder 62 als zweckgleiche Leistung aus und verweist auf die Stellungnahme zum Referentenentwurf des PFAD Bundesverbandes der Pflege- und Adoptivfamilien e.V:

„Auch junge Menschen, die einen schwierigen Start ins Leben hatten und eine geförderte Ausbildung brauchen, um überhaupt auf den ersten Arbeitsmarkt einmünden zu können, werden bei der Abschaffung der Kostenheranziehung übersehen.

SGB III und SGB II können Leistungen zur beruflichen Eingliederung zur Verfügung stellen. Maßnahmen der beruflichen Förderung durch SGB II und SGB III enthalten die Maßnahmekosten, die der Träger der Maßnahme bekommt.

Ein weiterer Teil dieser Gesamtkosten ist der Unterhaltsbedarf, der dem Leistungsberechtigten zusteht. Dieser Unterhaltsbedarf orientiert sich bei Maßnahmen nach dem SGB II an der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Junge Menschen haben unmittelbar nach der Schule noch keinen Unterhaltsanspruch nach dem SGB III und sind somit Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II. Entsprechend § 10 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII sind Leistungen nach SGB II vorrangig. Für Maßnahmen der beruflichen Bildung gelten die Regelungen aus den §§ 61 oder 62 SGB III.

Die junge Menschen, die eine geförderte Ausbildung über Arbeitsamt oder Jobcenter sowie als berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme machen, bekommen den

Unterhaltsbedarf nach §§ 61 oder 62 SGB III als sogenanntes „Ausbildungsgeld“. Es ist aber kein Ausbildungsgeld, sondern Unterhalt.

Im § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII wird festgelegt, dass Geldleistungen, die dem gleichen Zweck dienen, nicht als Einkommen anzusehen sind und unabhängig vom Kostenbeitrag einzusetzen sind.

Für junge Menschen, die in stationären Formen der Jugendhilfe (§§ 33, 34, 35a, 13 SGB VIII) leben, wird somit der gesamte Betrag von der Jugendhilfe einkassiert.“

c) Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI

Das BNO verweist darauf, dass neben dem Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III und dem Unterhaltsbedarf nach §§ 61 und 62 SGB III auch das Pflegegeld nach § 37 SGB XI, welches mit Unterhaltsleistungen gem. § 39 im Rahmen einer Vollzeitpflege gem. § 33 zusammentrifft, keine zweckgleiche Leistung darstellt (vgl. Loos in Wiesner/Wapler, § 93 Rz. 8) und fordert diesbezüglich ebenfalls eine entsprechende Nachbesserung, die dies klarstellt.

Weitere Anmerkungen zur Kostenheranziehung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Das BNO möchte die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf dazu nutzen, zudem auf weitere relevante Aspekte der bestehenden Praxis in Bezug auf die Kostenheranziehung junger Menschen aufmerksam zu machen.

a) Unrechtmäßige Heranziehung von Teileinkünften aus Freiwilligendiensten

Laut Schreiben des BMFSFJ (Referate 114, 115 und KSR-2) mit Stand März 2022 zu den „Auswirkungen der Änderung der Kostenbeteiligung nach § 94 SGB VIII durch das KJSG auf Freiwilligendienstleistende“ können junge Menschen „[...] ihre Einkünfte (sämtliche Formen der Aufwandsentschädigung inklusive des Taschengeldes) aus den Jugendfreiwilligendiensten bzw. aus dem BFD [daher] seit dem Inkrafttreten des KJSG (10. Juni 2021) vollständig behalten“.

Allerdings stellt sich in der ombudschaftlichen Beratung immer wieder heraus, dass Teile

der Einkünfte aus Freiwilligendiensten von Jugendämtern unrechtmäßig herangezogen werden, mit der Begründung, es handle sich bei diesen Teilbeträgen um z.B. Verpflegungsgeld und Fahrtkosten, welche zweckgleiche Leistungen seien.

b) Rückforderungen von zu Unrecht geleisteten Kostenbeiträgen

Auch nach einer Abschaffung der Kostenheranziehung bleiben das Thema und insbesondere die Rückforderung von zu Unrecht geleisteten Kostenbeiträgen für Careleaver*innen relevant.

Zum Hintergrund: Vor der Regelungsänderung durch das KJSG hatte das Bundesverwaltungsgericht am 11.12.2020 entschieden³, dass für die Berechnung der Kostenheranziehung bei jungen Menschen gem. § 93 Abs. 4 SGB VIII das durchschnittliche Einkommen des Vorjahres maßgebend ist. In den Jahren zuvor sind Kostenheranziehungsbescheide ergangen, die sich an einer fehlerhaften Empfehlung zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII⁴ orientierten und das aktuelle Monatseinkommen als Berechnungsgrundlage nutzten.

Diese für die jungen Menschen in der Regel nachteilige Praxis betrifft unseres Wissens eine Vielzahl von Kostenheranziehungsverfahren im gesamten Bundesgebiet. In einzelnen Fällen wurden von den betroffenen jungen Menschen mehrere Tausend Euro zu viel an Kostenbeiträgen eingefordert.

Rechtswidrige Bescheide sind auf Antrag des jungen Menschen oder von Amts wegen rückwirkend aufzuheben. Das BNO initiierte aus diesem Grund eine Kampagne zur Kostenheranziehung (www.kostenheranziehung.info), die zum Ziel hatte, alle Beteiligten über das Verfahren nach § 44 SGB X zu informieren: Bestandkräftig gewordene rechtswidrige Kostenbescheide können auch im Nachhinein korrigiert und zu Unrecht geleistete Kostenbeiträge zurückverlangt werden. Dies gilt auch für abgeschlossene Fälle.⁵

³ <https://www.bverwg.de/de/pm/2020/74>

⁴ <https://content.beck.de/WiesnerSGB/gemeinsame-empfehlungen-zur-kostenbeteilig.pdf> (siehe S. 34)

Die Empfehlung wurde im Mai 2020 überarbeitet und korrigiert:

<http://www.baqljae.de/assets/downloads/5b362538/aktualisierte-handlungsempfehlung-mai-2020.pdf>

⁵ [https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-](https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_Kostenheranziehung_junger_Menschen_nach_dem_SGB_VIII_Raabe_20210805.pdf)

[content/uploads/BNO_Kostenheranziehung_junger_Menschen_nach_dem_SGB_VIII_Raabe_20210805.pdf](https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_Kostenheranziehung_junger_Menschen_nach_dem_SGB_VIII_Raabe_20210805.pdf)

Wichtig ist aus Sicht des BNO, nun darauf hinzuwirken, dass möglichst viele junge Menschen problemlos und zügig Kostenbeiträge, die sie in der Vergangenheit zu Unrecht leisten mussten, zurückerhalten.

Der Careleaver e.V. hat drei Beispiele für erfolgreiche Widersprüche in seinem [Newsletter](#) veröffentlicht. Die Berichte der Careleaver*innen zeigen die sehr unterschiedliche Praxis der Jugendämter im Umgang mit Rückforderungen und die damit verbundenen Hürden für die jungen Menschen anschaulich auf.

Berlin, 27.06.2022

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.

Emser Str. 126

12051 Berlin

E-Mail: info@ombudschaft-jugendhilfe.de

www.ombudschaft-jugendhilfe.de